

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-1803 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7056/1-Pr 1/84

796 IAB

1984-08-03

zu 792 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 792/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder u. Gen. (792/J), betreffend Strafverfahren gegen Waffendienstverweigerer, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In dem der Anfrage zugrundeliegenden Anlaßfall hat die Staatsanwaltschaft Graz gegen einen Soldaten, der am 5.4.1983 die Befolgung des Befehls, die Waffe entgegenzunehmen, beharrlich verweigert hatte und deshalb von der zuständigen Militärdienststelle mit acht Tagen Disziplinararrest bestraft worden war, zunächst am 9.4.1984 ohne Stellung eines Haftantrags einen Strafantrag wegen Verdachts des Vergehens des Ungehorsams nach § 12 Abs. 1 Z. 2 MilStG eingebracht. Am 19.4.1984 wurde dem Wehrpflichtigen eröffnet, daß seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung von seiner vorzeitigen Entlassung aus dem Grundwehrdienst Abstand genommen wurde (vgl. § 40 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 WehrG), und neuerlich der Befehl erteilt, die Waffe entgegenzunehmen. Die Befolgung dieses Befehls hat der Beschuldigte weiterhin beharrlich verweigert. Er wurde daraufhin vom zuständigen militärischen Kommando gemäß § 12 a HDG vorläufig festgenommen und dem Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vorgeführt, der, einem Antrag der Staats-

- 2 -

anwaltschaft Graz folgend, über ihn aus dem Haftgrund der Tatbegehungsgefahr gemäß § 180 Abs. 2 Z. 3 lit. b StPO in der Fassung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1983 die Untersuchungshaft verhängte. Die Staatsanwaltschaft Graz hat im Hinblick auf die neuerliche Befehlsverweigerung einen ergänzenden Strafantrag wegen § 12 Abs. 1 Z. 2 MilStG eingebracht.

Der Haftantrag und der ihm stattgebende Beschluß des Untersuchungsrichters wurden auf die Annahme gestützt, aus der Erklärung des Beschuldigten, er werde auch in Zukunft stets die Annahme der Waffe verweigern, ergebe sich die konkrete Gefahr, der wegen "wiederholter oder fortgesetzter Handlungen" (§ 180 Abs. 2 Z. 3 lit b StPO) in Verfolgung gezogene Beschuldigte würde auf freiem Fuß neuerlich eine gegen dasselbe Rechtsgut gerichtete strafbare Handlung mit nicht bloß leichten Folgen begehen; diese Wertung der Prognose tat wurde auf die Beispielswirkung gestützt, die bei besonders krassen Fällen militärischer Gehorsamsverweigerung ohne Verhängung der gerichtlichen Untersuchungshaft zu befürchten sei.

Der Beschuldigte wurde in der Hauptverhandlung vom 16.5.1984 mit Urteil des Einzelrichters des Landesgerichtes für Strafsachen Graz gemäß § 259 Z. 3 StPO von den in den beiden Strafanträgen erhobenen Anklagevorwürfen freigesprochen und gleichzeitig enthaftet. Gegen diesen erstinstanzlichen Freispruch, den das Gericht damit begründete, der Beschuldigte sei durch den ihm erteilten Befehl, die Waffe anzunehmen, in einen Gewissenskonflikt geraten, aufgrund dessen ihm ein rechtmäßiges Verhalten nicht zugemutet werden konnte, hat die Staatsanwaltschaft Graz das Rechtsmittel der Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld angemeldet. Das Rechtsmittelverfahren ist derzeit noch anhängig. Ein neuerlicher Haftantrag wurde von der Staatsanwaltschaft Graz seit dem erstinstanzlichen Freispruch nicht gestellt.

- 3 -

Zu 2:

Das Bundesministerium für Justiz wird die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen den in dieser Strafsache gefaßten Haftbeschluß durch die Generalprokuratur nicht anregen, weil weder diese noch der Oberste Gerichtshof die in der vorliegenden Anfrage vertretene Auffassung teilen, der Haftgrund der Tatbegehungsgefahr könne in derartigen Fällen grundsätzlich nicht herangezogen werden, weil die Untersuchungshaft sonst den Charakter einer "Beuge- und Gesinnungshaft" annähme (vgl. die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 1.3.1983, AZ 9 Os 15/83).

Zu 3:

Seit dem Inkrafttreten des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1983 sind bis Ende Juni 1984 in sämtlichen Oberlandesgerichtssprengeln insgesamt 46 Strafsachen wegen § 12 Abs. 1 Z. 2 MilStG angefallen, die zum überwiegenden Teil nicht Waffendienstverweigerungen betreffen. In nur drei Fällen wurden Haftanträge aus dem Haftgrund der Tatbegehungsgefahr gestellt; zwei dieser Haftanträge wurden noch vor Einlieferung des Beschuldigten in das gerichtliche Gefangenenhaus bzw. nach Abtretung der Strafsache an ein anderes Gericht wieder zurückgezogen.

Zur Stellung von Haftanträgen bzw. zur Verhängung der Untersuchungshaft kommt es somit nur in jenen sehr seltenen Fällen besonders schwerwiegenden und fortgesetzten militärischen Ungehorsams, bei denen im jeweiligen konkreten Einzelfall untragbare Beispielsfolgen für den militärischen Dienstbetrieb zu befürchten sind.

Zu 4:

Das Bundesministerium für Justiz teilt die in der Anfrage dargestellten grundsätzlichen rechtspolitischen Bedenken nicht und sieht im Hinblick auf die dem Gesetz

- 4 -

entsprechende Praxis der Gerichte und Anklagebehörden, das Instrument der Untersuchungshaft auf die schwerwiegendsten Fälle fortgesetzten militärischen Ungehorsams zu beschränken, keine Veranlassung, in seinem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zu setzen, die auf eine Änderung dieser Praxis abzielen würden. Diese Praxis gewährleistet auch, daß es in den in der Anfrage angeführten weniger gravierenden Fällen, bei denen im Fall eines Schuldspruchs mit einer bloß geringfügigen bzw. einer bedingt nachgesehenen Strafe zu rechnen ist, nicht zur Verhängung oder unangemessenen Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft kommt (vgl. § 193 Abs. 2 zweiter Halbsatz StPO).

2. August 1984

